



Schollach

Gemeinde-
nachrichten
Mai 2011



Tel: 02754/6929 Fax: 02754/6929-4

www.schollach.at Email: gemeinde@schollach.at

Gemeindeamt Parteienverkehr:

Montag: 7.30 - 11.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 16.00 - 19.00 Uhr

Sprechstunden – Bürgermeister::

Freitag: 16.00 - 19.00 Uhr

Impressum: Medieninhaber Gemeinde Schollach
vertreten durch Bgm. Gleiß Norbert
Alle: Gr. Schollach 53, Eigenvervielfältigung

DER RÖNTGENBUS DES LANDES NÖ KOMMT

am Freitag, den 20. Mai 2011

von 14.00 – 17.00 Uhr

am Parkplatz vor dem Gemeindeamt



Gerade das rechtzeitige Erkennen von Veränderungen der Lunge, welches bestmöglich mit einem Röntgenbild erfolgt, ist für eine erfolgreiche Behandlung von größter Wichtigkeit.

Bei allen Untersuchten, bei denen ein krankheitsverdächtiger Befund diagnostiziert wird, erfolgt eine Verständigung, bei allen anderen, bei denen keine krankheitsverdächtigen Befunde diagnostiziert werden, erfolgt keine Verständigung.

Die Reihenuntersuchung erfolgt mit einer neuen digitalen Röntgenanlage auf technisch höchstem Niveau, dass von einer Strahlengefährdung während der Aufnahme nicht gesprochen werden kann.

Nicht nur die Tbc-Erkrankungen der Lunge, sondern auch alle anderen Lungenkrankheiten sowie Erkrankungen der im Brustraum befindlichen Organe können aufgezeigt werden, so auch Veränderungen am Herzen und an den großen Gefäßen.

BITTE UNBEDINGT E-CARD ZUR UNTERSUCHUNG MITBRINGEN



**Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen!
Sehr geehrte Gemeindebürger!
Liebe Jugend!**

Da das Jahr 2011 vom Land Niederösterreich und von allen Medien als das Jahr der Freiwilligen propagiert wird, ist es an der Zeit, auch auf diesem Wege allen Dank zu sagen, die in der Gemeinde Schollach für die Bevölkerung Leistungen erbringen, die nicht abgelingen und oft nicht einmal bedankt werden. Ob es sich um die Mitglieder der Feuerwehren, der Rettungsorganisationen, der Dorferneuerungsvereine oder aller freiwilligen Helfer bei den verschiedenen Veranstaltungen im Gemeindegebiet handelt, allen die freiwillig und unentgeltlich zum Gelingen von Festen beitragen, gebührt ein großes Dankeschön. Leider wird es immer schwieriger, genügend motivierte Leute zu finden. Jedes auch noch so kleine „Festl“, das, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr durchgeführt werden kann, wird in den Dorfgemeinschaften fehlen.

Es wird aber den Verantwortlichen immer mehr erschwert Feste zu organisieren, sei es durch neue Gesetze, wie das Abbrennen im Freien, dadurch dürfen Sonnwendfeuer nur mehr an dem Wochenende vor dem 21. Juni und dem Wochenende nach dem 21. Juni, abgebrannt werden. Auch die Verantwortung bei möglichen Unfällen wird, für die als verantwortlich aufscheinenden Freiwilligen, teilweise nicht mehr tragbar.

Leider kommt es auch vor, wie zuletzt auf einem Spielplatz in der Gemeinde, dass ein Holzhaus samt sanitären Anlagen von Vandalen so zerstört wurde, dass es aus Sicherheitsgründen entfernt werden musste. Auch dieses Häuschen wurde vor Jahren von Freiwilligen aufgebaut.

Ich hoffe aber, dass sich trotz aller Schwierigkeiten, in jeder Ortschaft, jemand findet, der die alten Traditionen weiter führt und so die Lebensqualität im ländlichen Raum hoch hält.

Ich wünsche allen Bewohnern der Gemeinde Schollach einen schönen Sommer und einen erholsamen Urlaub.

*Euer Bürgermeister
Norbert Gleiß*

Venedig – Seemacht, Kunst und Karneval 26. März bis 6. November 2011 auf Schloss Schallaburg

Venedig: Keine andere Stadt hat Handel, Kunst und Kultur in Europa so geprägt. 2011 widmet sich Schloss Schallaburg den vielen Facetten der Lagunenstadt und begibt sich damit auf eine spannende Reise vom Mittelalter bis ins Heute.

Von der Seemacht zur Kulturmetropole

Die Ausstellung spannt einen historischen Bogen. Im Zentrum stehen einerseits das Schiff und der Handel, andererseits die Kunst sowie das moderne Venedig. Im Mittelalter verhalf der Seehandel Venedig zu Macht und Reichtum. Durch den finanziellen Polster aus den Handelsgeschäften war es möglich in die Kunst zu investieren.

Die Kunst, auch die zeitgenössische Kunst, die mit dem Kunstfestival Biennale und dem Filmfestival von Venedig lebendig gehalten wird, ist die Voraussetzung für den Tourismus, von dem die Stadt heute lebt.

Faszinierender Themenreigen

Die Ausstellung bietet einen faszinierenden Themenreigen und widmet sich der Kunst in all ihren Spielarten von der Malerei, Skulptur und Architektur über das Theater, die Oper, die Instrumentalmusik bis zum Film und zur Literatur. Der Karneval und das Thema Liebe werden angesprochen, genauso wie das venezianische Kolonialreich in der Levante.

Auch zahlreiche Persönlichkeiten sind mit der Geschichte Venedigs verbunden: Die Maler Tizian und Canaletto, der Abenteurer Marco Polo oder der Verführer Casanova sind nur einige davon. Die Ausstellung widmet sich dem venezianischen Glas aus Murano sowie den venezianischen Villen auf dem Festland.

Das Bild Venedigs wäre jedoch unvollständig ohne die Lagune, in der sich die Stadt befindet. Die Schau beschäftigt sich daher auch mit dieser Übergangszone zwischen Wasser und Land. Ohne das Wasser der Lagune wäre Venedig nie entstanden – aber das Zuviel an Wasser scheint langfristig das Überleben dieser faszinierenden Stadt zu gefährden.

FLOHMARKT VORANKÜNDIGUNG



Auch heuer findet am 10. und 11. September 2011 wieder ein Flohmarkt statt. In diesem Jahr soll der Erlös für die Anschaffung eines Feuerwehrautos verwendet werden.

Da wir auch wieder Ihre Hilfe brauchen, bitten wir Sie brauchbare Dinge zu sammeln.

An jedem Freitag, von 13.00 bis 18.00 Uhr, im August bis Mitte September können Sie die Sachen im Feuerwehrhaus in Anzendorf abgeben.

In Ausnahmefällen kann mit Kdt. E. Hörtinger ein Termin unter 0664/2329717 vereinbart werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Anzendorf

MITTEILUNG DES NÖ ZIVILSCHUTZVERBANDES

Gemäß der jüngsten Ereignisse in Japan steigt der Informationsbedarf unserer Bevölkerung schlagartig an. Leider müssen wir feststellen, dass sich das Sprichwort „Es muss etwas passieren damit etwas passiert“ auch hier wieder einmal bestätigt hat.

Um aber auch in dieser Situation, gemäß dem Motto des NÖZSV, den Bürgern in sachlicher Art und Weise Information zukommen zu lassen, ist es notwendig, unbedingt auf die richtige Handhabung mit Kaliumjodid-Tabletten hinzuweisen.

Derzeit sind in Österreich weder vorbereitende und schon gar keine akuten Maßnahmen der Bevölkerung notwendig. Die einhellige Expertenmeinung ist es, dass auf Grund der großen Entfernung zu Japan, auch keine Strahlengefahr für unser Land besteht.

Die vom NÖZSV vertretene Meinung, dass in jedem Haushalt Kaliumjodid-Tabletten bevorratet werden sollen, bezieht sich natürlich auf einen Unfall in einem grenznahen Kernkraftwerk. Die Bevorratung im Haushalt soll einer, für einen Anlassfall möglichen chaotischen Ausgabesituation, vorbeugen.

Eben nach dem Prinzip der Bevorratung „, alles was ich im Haus habe, brauche ich nicht erst im Anlassfall zu besorgen“.

Da wir weder erhöhte Strahlenwerte messen, noch seitens der Behörde die Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten angeordnet ist, muss der Bevölkerung nachdrücklich von der Einnahme dieser Profilaxe abgeraten werden!

Auszug aus dem Strahlenschutzratgeber des Bundesministeriums für Inneres:

Kaliumjodidtabletten - kein universeller, aber ein wichtiger Schutz bei Kernkraftwerksunfällen

Nach schweren Reaktorunfällen zählt Schilddrüsenkrebs bei Kindern und Jugendlichen zu den größten Gesundheitsrisiken. **Kaliumjodidtabletten schützen bei rechtzeitiger Einnahme wirkungsvoll.**

Österreich bevorratet für Kinder und Jugendliche seit 1990 Kaliumjodidtabletten zum Schutz vor Schilddrüsenkrebs nach Reaktorkatastrophen. Da nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl die Einnahme von Jodtabletten in Weissrussland, Russland und der Ukraine nicht erfolgte, wurden bei den dort lebenden Kindern mehrere tausend zusätzliche Schilddrüsenkrebserkrankungen beobachtet. Eine zeitgerechte Einnahme von Jodtabletten hätte die meisten dieser Krebsfälle verhindern können.

Durch die zeitgerechte Einnahme von Kaliumjodidtabletten bei einer großräumigen radioaktiven Kontamination kann die Aufnahme von radioaktivem Jod in die Schilddrüse erheblich verringert werden und damit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Strahlenbelastung erfolgen. In Abhängigkeit von der zu erwartenden Dosis sollten über behördliche Anordnung folgende Personengruppen Kaliumjodidtabletten einnehmen:

Kinder und Jugendliche
Schwangere und Stillende
Erwachsene bis unter 40 Jahren

Für die Gruppe der über 40-jährigen wird die Einnahme von Kaliumjodidtabletten in der Regel nicht in Betracht gezogen, da das Risiko zur Auslösung einer Schilddrüsenüberfunktion meist größer wäre, als der positive Effekt des Schutzes vor der Strahlenbelastung. Der Grund dafür ist einerseits die geringere Strahlensensibilität Erwachsener und andererseits das etwas höhere Risiko von Nebenwirkungen.

Kaliumjodidtabletten dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung der Gesundheitsbehörde eingenommen werden. Eine vorsorgliche Einnahme, ohne dass Österreich von einem schweren Reaktorunfall betroffen ist, ist völlig sinnlos!

Kaliumjodidtabletten sind keine universell wirksamen „Strahlenschutztabletten“. Sie schützen bei zeitgerechter Einnahme nur die Schilddrüse vor Radiojod, das durch Atmung oder Nahrung in den Körper gelangt. Sie schützen nicht gegen andere radioaktive Substanzen und nicht gegen Strahlung, die von außen auf den Körper einwirkt. Aber gerade die Schilddrüse kann durch Jod 131 besonders gefährdet sein und bedarf daher eines besonderen Schutzes.

Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen – die wesentlichsten Bestimmungen

Nunmehr ist das Verbrennen von biogenen Materialien im landwirtschaftlich intensiv genutzten Haus- und Hofbereich nur mehr im eingeschränkten Ausmaß möglich.

Grundsätzlich gilt, dass zukünftig das Verbrennen von biogenen Materialien sowohl flächenhaft als auch punktuell verboten ist, es sei denn, ein im Gesetz angeführter Ausnahmetatbestand bzw. eine Ausnahmeregelung durch den Landeshauptmann liegt vor.

Mit der Novelle ist auch die bisherige Ausnahmesituation (punktuell Verbrennen von biogenen Materialien im intensiv genutzten Landwirtschaftsbereich während der Wintermonate (16.9. - 30.4.)) entfallen.

Auch verboten wird nun das punktuell Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich.

Die gängige Vollzugspraxis sah bisher eine Ausnahme für eine Menge von einem Kubikmeter vor. Jedoch gibt es weiterhin Ausnahmen vom Verbote, die aufgrund der allgemeinen Verbotsbestimmungen ausgeweitet wurden.

Das Bundesluftreinhaltegesetz verbietet sowohl das punktuell als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen.

(Das Verbrennen, das nach dem Forstgesetz 1975 erlaubt ist, wird durch das Bundesluftreinhaltegesetz nicht eingeschränkt).

Von diesem Verbot gibt es folgende Ausnahmen:

1. Das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen;
2. Lagerfeuer und Grillfeuer (es darf ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle verwendet werden);
3. das Abflammen (Hitzebehandlung) im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise;
4. das punktuell Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.

Der Landeshauptmann von NÖ hat mit Verordnung folgende Ausnahmen vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien benannt:

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des flächenhaften Verbrennens, LGBl. 8102/1-0

1. Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist erlaubt, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide ausgesät werden sollen.
2. Das Verbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais ist erlaubt, wenn nachstehende Schädlinge oder Pilzkrankheiten epidemieartig auftreten: Getreidehalmwespe, Rote Weizengallmücke, Sattelmücke, Halmbruchkrankheiten, Schwarzbeinigkeit, Septoria.

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens, LGBl. 8102/2-1

1. Das Verbrennen von Laub der Baumart Roßkastanie ist in der Zeit vom 15. August bis 30. Oktober erlaubt.
2. Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind, ist nach Maßgabe der NÖ Pflanzenschutzverordnung, erlaubt.

Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. 8102/3-0

1. Dass Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.
2. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:
 - a) **Osterfeuer** im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag
 - b) **Sonnwendfeuer** zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember;
 - c) **Johannesfeuer** am 24. Juni.
3. Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April.
4. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt.
5. Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlinge befallen sind: Weidenbohrer, Blausieb, Birnenverfall, Sharkakrankheit, Schwarzfäule, Esca, Tilletia controversa

Sämtliche Ausnahmen des Bundesluftreinhaltegesetzes bzw. dieser Verordnungen gelten nicht in einem Ozonüberwachungsgebiet, wenn die Ozon-Informations- oder Alarmschwelle überschritten wird oder in einem Gebiet, wenn Alarmwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft überschritten sind.

Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-1 (Diese Verordnung ist beim Verbrennen im Rahmen der Ausnahmeverordnungen anzuwenden.)

Im Freien dürfen nur verbrannt werden:

Pflanzliche Abfälle, unter Aufsicht mindestens einer hierfür körperlich und geistig geeigneten Person, die sich in unmittelbarer Nähe aufzuhalten und den Verbrennungsvorgang dauernd zu beobachten hat, wenn während des Verbrennens Löschgeräte (Feuerpatschen, Schaufeln etc.) gebrauchsfertig bereitgehalten werden, bei Tageslicht (also so zeitgerecht, dass der Verbrennungsvorgang vor Einbruch der Dunkelheit beendet ist).

Verbrennen auf Feldern:

Die Abbrandfläche darf eine Breite von 60 m nicht überschreiten. Jede Abbrandfläche ist vor dem Abbrennen mit einem Wundstreifen von mindestens vier Metern Breite lückenlos zu umfassen.

Gegenüber angrenzenden Baulichkeiten und schutzbedürftigen Kulturen ist ein Abbrennen nur zulässig, wenn Windstille herrscht oder der Wind aus der Richtung der Baulichkeit oder schutzbedürftigen Kultur kommt und zur Abbrandfläche folgende Abstände eingehalten werden:

Gegenüber Baulichkeiten und Wäldern mindestens 30 m; gegenüber Windschutzstreifen, Bäumen, Wein- und Obstgärten, mindestens 15 m; gegenüber Kulturen, die eine Wuchshöhe von einem Meter überschreiten (z.B. Mais, Tabak, Sonnenblumen) mindestens 10 m und gegenüber sonstigen noch in Vegetation befindlichen Kulturen (z. B. Rüben, Kartoffeln) mindestens 5 Meter.

Wenn es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist, sind die Brandflächen durch weitere Wundstreifen zu unterteilen.

Befindet sich auf umliegenden Grundstücken im Abstand von weniger als 30 m noch reifes Getreide, so ist ein Abbrennen nicht zulässig.

Der Abbrand darf nur gegen die Windrichtung und nicht in Haufen vorgenommen werden, die die Lademenge eines landwirtschaftlichen Anhängers überschreiten. Das Abbrennen von Stroh darf nicht kreis- oder halbkreisförmig, sondern nur in gerader Front erfolgen.

Verbrennen in bebautem Gebiet:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist in bebautem Gebiet nur zulässig, wenn sie trocken sind, wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann, die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt und Löschwasser bereitsteht (Behälter, betriebsbereiter Gartenschlauch). Mehrere zum Abbrand vorbereitete Haufen müssen einen Abstand von 5 m haben und dürfen nicht gleichzeitig entzündet werden.

Brandverhütung:

Bei Sturm oder starkem Wind ist jedes Verbrennen zu unterlassen. Nach Beendigung des Verbrennens sind die Verbrennungsrückstände ehest möglich in den Boden einzuarbeiten.

Das Grundstück, auf dem der Verbrennungsvorgang erfolgte, darf von der Aufsichtsperson erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind. Bei Gefahr der Ausbreitung des Abbrandes auf andere Grundstücke ist sogleich die Feuerwehr zu alarmieren.

WERBUNGEN UND ANKÜNDIGUNGEN

Bei Werbungen und Ankündigungen sind sowohl in Hinblick auf den **Aufstellungsort** als auch in Bezug auf die **sichtbare Bezeichnung des Veranstalters** folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

a) Anbringen von Werbungen und Ankündigungen im Straßenverkehr

Verkehrsteilnehmer können nur eine begrenzte Anzahl von Informationen (Wegweiser, Hinweise, Werbungen,...) aufnehmen. Da Werbungen und Ankündigungen die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker auf sich ziehen, kann eine Informationsüberflutung von Verkehrsflächen der Verkehrssicherheit jedenfalls nicht dienlich sein. Aus diesem Grund normiert die Straßenverkehrsordnung (StVO) Bestimmungen, welche die Aufstellung von Werbungen und Ankündigungen regeln.

Zunächst ist zu unterscheiden, wo sich der Aufstellungsort befindet:

- im Ortsgebiet oder im Freiland bzw.
- auf der Straße oder außerhalb des Straßengrundes

Zur Straße zählt dabei auch der darüber befindliche Luftraum sowie der Bankettbereich bzw. eine allfällige Böschung.

Aus rechtlicher Sicht ergeben sich daher folgende Unterschiede:

	AUF bzw. ÜBER der Straße	NEBEN der Straße
ORTSGEBIET	Die Anbringung ist nach § 82 StVO bewilligungspflichtig, da es sich um eine verkehrsfremde Benützung der Straße handelt.	Im Ortsgebiet ist die Anbringung außerhalb des Straßengrundes grundsätzlich ohne Bewilligung zulässig, sofern keine Sichtbehinderung oder sonstige Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu erwarten ist.
FREILAND	Die Anbringung ist nach § 82 StVO bewilligungspflichtig, da es sich um eine verkehrsfremde Benützung der Straße handelt.	Soll die Aufstellung innerhalb einer Entfernung von 100m zum Fahrbahnrand erfolgen, so bedarf die Anbringung von Werbungen und Ankündigungen einer behördlichen Bewilligung gemäß § 84 StVO.

Hinweis:

Bei jeder Anbringung ist zusätzlich zu prüfen, ob zur Bewilligung nach der StVO auch **Bewilligungen aus anderen Rechtsmaterien** (z.B. NÖ Bauordnung, NÖ Naturschutzgesetz,...) erforderlich sind.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass derartige Anbringungen nur dort zulässig sind, wo auch eine entsprechende **Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten** vorliegt.

Vollziehung:

Die Vollziehung der vorgenannten Bestimmungen der StVO gestaltet sich wie folgt:

- Werden Werbungen und Ankündigungen neben **Gemeindestraßen** angebracht, so ist die jeweilige **Gemeinde** für die Erteilung der Bewilligung zuständig.
- In **allen anderen Fällen** liegt die **Zuständigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde**.

Um ein angestrebtes Bewilligungsverfahren rasch und zügig abwickeln zu können, sind dem Ansuchen bereits planliche Darstellungen in Form eines Lageplanes anzuschließen. Zudem sind Ausführungen über die Größe und Ausgestaltung (Wortlaut, verwendete Farben, Schriftgröße,...) der Werbefläche zu tätigen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die MitarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft Melk, Fachgebiet Verkehr.

Werden Ankündigungen bzw. Werbungen entgegen den oben genannten Bestimmungen angebracht, so sind die zuständigen Behörden berechtigt, derartige Anbringungen entfernen zu lassen bzw. ist unabhängig davon ein Strafverfahren einzuleiten.

b) Bezeichnung des Veranstalters auf schriftlichen Ankündigungen

Gemäß § 9 NÖ Veranstaltungsgesetz müssen schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen sichtbar den **Namen** und den **Wohnsitz** oder den derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters enthalten. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften ist diesbezüglich die Bezeichnung und der Sitz sowie der Name und Wohnsitz oder der derzeitige gewöhnliche Aufenthalt jener Person erforderlich, welche zur Vertretung nach außen berufen ist.

Sind die genannten **Angaben auf den schriftlichen Ankündigungen nicht oder nicht vollständig enthalten**, so sind die Veranstaltungsbehörden – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens – berechtigt, derartige Ankündigungen ohne weiteres Verfahren zu entfernen und zu vernichten.

Plastikteil zum Öffnen von Wohnungseingangstüren

Im März 2011 konnten zwei Täterinnen nach einem Wohnungseinbruchsdiebstahl festgenommen werden.

Bei den Täterinnen konnte auch ein Plastikteil in der Größe von 15x9cm vorgefunden werden.

Bei den Einvernahmen stellte sich heraus, dass dieser Plastikteil zum Öffnen von Wohnungseingangstüren, die nur ins Schloss gezogen und nicht versperrt sind, verwendet wird.



Ausgeschnitten aus einer Plastikflasche

Auf den Bildern ist ersichtlich, wie die Täterinnen diesen Plastikteil zum Öffnen der Wohnungseingangstüren einsetzen!



VERLEIHUNG DES EHRENZEICHENS



Die NÖ Landesregierung hat in seiner Sitzung
vom 25. Juni 2011
an Herrn Amtsdirektor

Johann Linsberger aus Gr. Schollach,
in Würdigung seiner
hervorragenden Verdienste um das Bundesland NÖ
das **silberne Ehrenzeichen**
verliehen.

STELLUNGSKUNDMACHUNG

Die Musterung des **Jahrganges 1993** ist für die Gemeinde Schollach
am **7.7.2011**

Stellungsbeginn: 7.00 Uhr

Stellungsort: neben Kommandogebäude Feldmarschall Heß
Heßstraße 17, St. Pölten



AN ALLE HAUSBESITZER



Wir ersuchen alle Hauseigentümer, ihre Häuser deutlich
sichtbar mit Hausnummern zu versehen.

Dies erleichtert nicht nur den Hauszustellern die Arbeit,
sondern kann auch im Notfall ihr Leben retten.

Handeln Sie im eigenen Interesse!

HUNDEABGABE

An alle Hundebesitzer!

Sollten Sie die Hundesteuer für das Jahr 2011 noch nicht entrichtet
haben, ersuchen wir Sie umgehend am Gemeindeamt, die noch offene
Gebühr in der Höhe von € 14,- zu entrichten.

**Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei
Monate alten Hund hält.**



Geburten

Heiß Samuel Noah
Gr. Schollach 68

Falkensteiner Paul Franz
Landstraße 10/2, Roggendorf



Ehejubiläen



Goldene Hochzeit

Lenk Helga und Franz, Gr. Schollach 41

Stadler Rosina und Johann, Merkendorf 11

Kager Anna und Ferdinand, Schallaburg 19

Jubiläen

85. Geburtstag

Wagner Heinz, Schallaburg 7

80. Geburtstag

Handl Franz, Gr. Schollach 3

Grasl Anna, Anzendorf 24

Gaschl Josef, Kl. Schollach 6

Haidvogel Anton, Hofstraße 4, Roggendorf

Scheibelbauer Franziska, Steinparz 15

Schelkshorn Franz, Kl. Schollach 2



Todesfälle



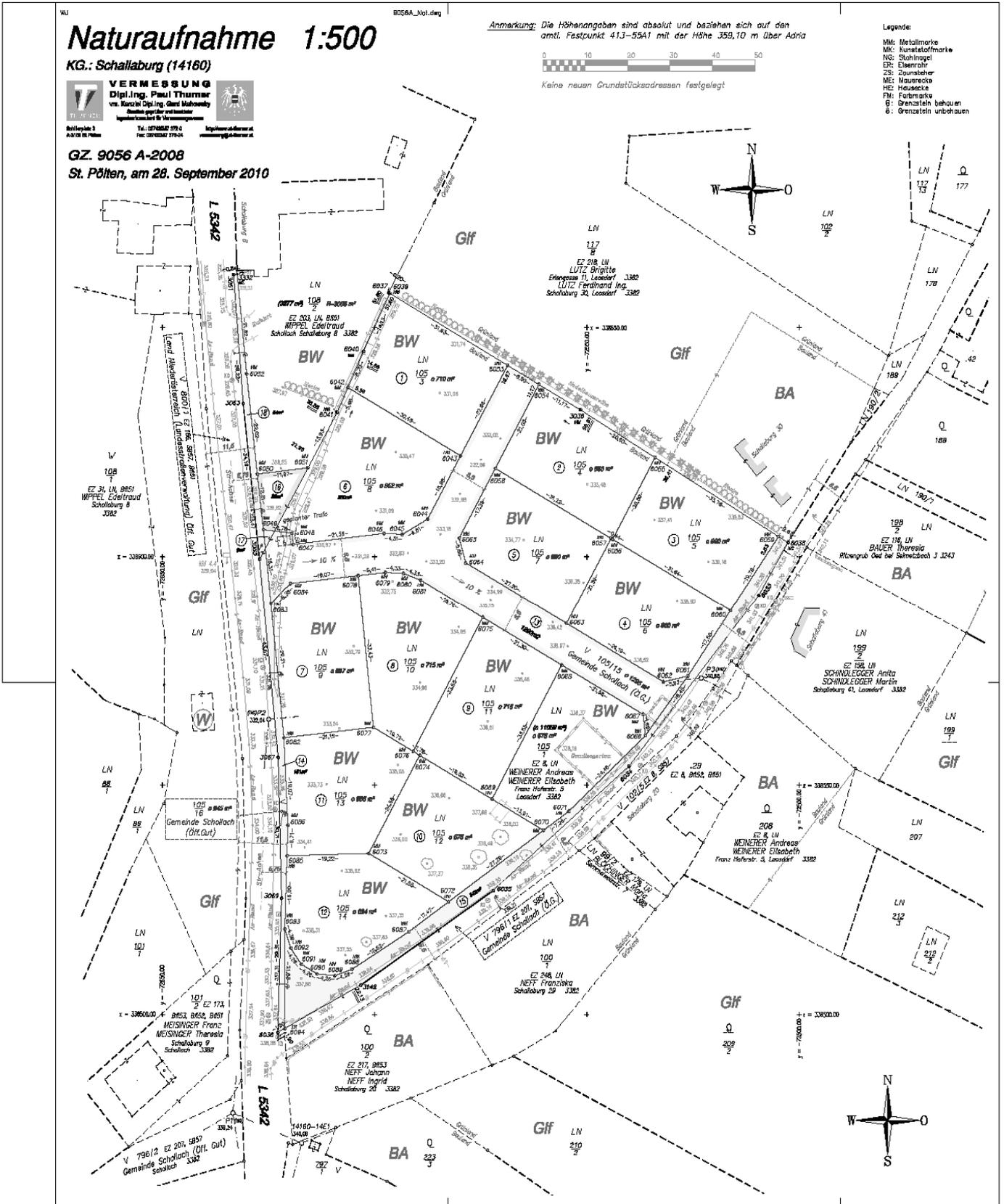
Bugl Theresia, Steinparz 4

Gundacker Leopoldine, Hofstraße 5, Roggendorf

Stögmüller Franz, Gr. Schollach 40

Baurechtsgründe in Schallaburg zu verkaufen

Auskunft unter 0664/2327850



Neuer Obmann beim Tennisverein Schollach

Die Mitglieder des UTC Schollach haben am Donnerstag, dem 31. März 2011 bei der Jahreshauptversammlung im Gasthaus Temper in Maria Steinparz einen neuen Vorstand gewählt. Neuer Obmann wurde der frühere Sportwart Robert Mautner und sein Stellvertreter wurde Michael Fellner. Als neuer Schriftführer wurde Michael Schelkshorn bestimmt, der Hans-Günter Schrattenholzer ablöst. Als Schriftführer Stellvertreter wurde Franz Schelkshorn bestellt. Johann Fuchs wurde in seiner Funktion als Kassier bestätigt. Kassier-Stellvertreter ist nun Hermann Stumpfer. Weiters wurde Renè Fuchs als neuer Platzwart bestimmt. Franz Biber wird das Amt des Mannschaftsführers im Dunkelsteinerwald-Cup übernehmen. Sein Stellvertreter ist Hermann Stumpfer.



Im Bild von links:

Hermann Stumpfer, Renè Fuchs, Robert Mautner, Ing. Franz Schelkshorn, Michael Schelkshorn, Michael Fellner, Johann Fuchs

Sollten Sie Interesse an einer Mitgliedschaft haben, hier die aktuellen Mitgliedsbeiträge:

Preisliste 2011	Jährliche Mitgliedsgebühr
Familien-Mitgliedschaft (bis 2 Erwachsene u. alle Kinder bis 15 J.)	€ 180
Mitglied ab 19 Jahre	€ 120
Mitglied von 15 – 19 Jahre (Studenten bis 26 Jahre)	€ 55
Mitglied von 12- 15 Jahre	€ 40
Mitglied bis 12 Jahre	€ 20

Termine für 2011 (Beginn jeweils um 9.00 Uhr)

Meisterschaft Kreisliga C

15. Mai 2011	UTC Schollach	- SV Petzenkirchen 1
22. Mai 2011	TC Kamper St. Valentin	- UTC Schollach
29. Mai 2011	UTC Schollach	- UTC Biberbach 2
05. Juni 2011	TC Blindenmarkt 1	- UTC Schollach
19. Juni 2011	UTC Haidershofen 1	- UTC Schollach

Dunkelsteinerwald-Cup

07. Mai 2011	TC Aggsbach	- UTC Schollach
14. Mai 2011	UTC Schollach	- TC Hürm
28. Mai 2011	UTC Schollach	- TC Haunoldstein
02. Juni 2011	UTC Mauer	- UTC Schollach
13. Juni 2011	TC Hafnerbach	- UTC Schollach

Meisterschaft U15 Burschen

15. Mai 2011	UTC Schollach	- TC Scheibbs
21. Mai 2011	TC Lunz 1	- UTC Schollach
28. Mai 2011	UTC Leonhofen 1	- UTC Schollach

Der Tennisverein ladet alle Interessierten zu den Heimspielen recht herzlich ein.
Für Essen und Getränke wird gesorgt.